

Mit Wirkung vom 15. 11. 1979 tritt die nachfolgende Strahlenschutzanweisung für den Bereich der Albert-Ludwigs-Universität einschließlich des Universitäts-Klinikums gem. § 34 StrlSchV in Kraft.

Die Anweisung hat, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung sowie der Röntgenschutzverordnung, die Aufgabe, die Verantwortlichkeit eindeutig festzulegen sowie die Organisation des Strahlenschutzes zu regeln.

Strahlenschutzanweisung

für die Universität Freiburg i.Br. einschließlich Universitätsklinikum gemäß § 34 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 13.10.1976 (BGBL I, S. 2905) in Verbindung mit der Röntgenverordnung (RöV) vom 1.3.1973 (BGBL I, S. 173).

§ 1

Verantwortlichkeit

(1) Verantwortlich für den Strahlenschutz im Sinne des § 29 (StrlSchV) sowie des § 11 (RöV) ist das Rektorat, hier namentlich der Kanzler - § 14 Abs. 3 UG. Dieser beauftragt ausdrücklich einen

Strahlenschutzbevollmächtigten,

die sich für ihn aus der Strahlenschutzverordnung und aus der Röntgenverordnung ergebenden Pflichten in eigener Verantwortung zu erfüllen.

(2) Die Bevollmächtigung erfolgt schriftlich, auf unbestimmte Zeit und auf Widerruf. Der Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt Freiburg) ist Mitteilung zu machen.

§ 2

Der Strahlenschutzbevollmächtigte und sein Verantwortungsbereich

- (1) Der Strahlenschutzbevollmächtigte nimmt im ausdrücklichen Auftrag des Rektorats alle Funktionen und Aufgaben wahr, die sich aus der Strahlenschutzverordnung sowie der Röntgenverordnung ergeben.
- (2) Er besitzt zur Durchführung der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung neben dem Strahlenschutzverantwortlichen unmittelbare Weisungs- und Anordnungsbefugnis gegenüber allen Universitätseinrichtungen und Personen in ihrem jeweiligen Bereich.
- (3) Die Weisungs- und Anordnungsbefugnis schließt insbesondere das Recht der regelmäßigen Inspektion, der Kontrolle, des Einblicks in die nach der StrlSchV / RöV zu führenden schriftlichen Unterlagen, Dokumente, Pläne usw., sowie der Berichterstattung an den Kanzler als Strahlenschutzverantwortlichen ein.
- (4) Der Verantwortungsbereich des Strahlenschutzbevollmächtigten erstreckt sich auf die Universität einschließlich des Universitätsklinikums.

§ 3

Durchführungs- und Vertretungsregelung

- (1) Der Strahlenschutzbevollmächtigte ist Angehöriger der Universitätsverwaltung. Er wird von dieser bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.
- (2) Der Strahlenschutzbevollmächtigte ist ermächtigt und verpflichtet, einen ständigen Vertreter zu bestimmen. Die Vertretungsregelung ist dem Rektorat anzuzeigen. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Strahlenschutzbevollmächtigten und des ständigen Vertreters ist für jeden Fall der Verhinderung eine gesonderte weitergehende Vertretungsregelung durch den Strahlenschutzbevollmächtigten oder - im Verhinderungsfalle - durch seinen ständigen Vertreter zu treffen und aktenkundig zu machen.

Strahlenschutzbeauftragte und Röntgenschutzverantwortliche

(1) Der Strahlenschutzbevollmächtigte bestellt auf Vorschlag des Leiters der jeweiligen Universitätseinrichtung schriftlich auf unbestimmte Zeit und widerruflich

Strahlenschutzbeauftragte

gemäß § 29 Abs. 2 StrlSchV für die Leitung, Beaufsichtigung und den Umgang mit radioaktiven Stoffen, sowie

Röntgenschutzverantwortliche

gemäß § 11 Abs. 1 RöV für die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs von Röntgeneinrichtungen oder genehmigungspflichtigen Störstrahlern in einer Anzahl, die einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb gewährleistet. Die Bestellungen sind über die Universitätsverwaltung durchzuführen und dem Rektorat anzuzeigen. Der jeweilige innerbetriebliche Entscheidungsbereich ist auf der Bestellungsurkunde schriftlich festzulegen.

(2) Zu Strahlenschutzbeauftragten / Röntgenschutzverantwortlichen dürfen nur Personen bestellt werden, gegen die keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken ergeben, und die die für den Strahlenschutz erforderliche Sach- und Fachkunde besitzen.

Meldung an die Behörde

Die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten sowie von Röntgenschutzverantwortlichen, die Festlegung des jeweiligen innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches oder dessen Änderung sowie das Ausscheiden aus der Funktion eines Strahlenschutzbeauftragten oder Röntgenschutzverantwortlichen ist der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt Freiburg) durch das Rektorat unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige über die Bestellung ist der Nachweis der Fachkunde beizufügen.

Pflichten des Strahlenschutzbevollmächtigten

(1) Der Strahlenschutzbevollmächtigte hat unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik zum Schutz einzelner und der Allgemeinheit vor Strahlenschäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern dafür zu sorgen, daß die

Strahlenschutzgrundsätze

gemäß § 28 StrlSchV und § 12 RöV eingehalten werden.

(2) Er hat das Rektorat und die Universitätseinrichtungen darauf hinzuweisen, wie weit zu diesem Zweck geeignete Räume, Schutzvorrichtungen, Geräte und Schutzausrüstungen für Personen bereitzustellen sind. Er hat die Durchführung zu überwachen.

(3) Er hat dafür zu sorgen, daß der Betriebsablauf entsprechend geregelt ist und ausreichendes und geeignetes Personal zur Verfügung steht.

(4) Lehnt der Strahlenschutzbevollmächtigte Vorschläge bezüglich Strahlenschutzmaßnahmen oder Strahlenschutzeinrichtungen ab, die von den Strahlenschutzbeauftragten / Röntgenschutzverantwortlichen eingebracht wurden, so hat er eine schriftliche Begründung dafür abzugeben und Durchschriften davon an das Rektorat, den Personalrat und die zuständige Behörde weiterzuleiten.

(5) Der Strahlenschutzbevollmächtigte hat die Aufgabe der allgemeinen sachkundigen Beratung der Universität und ihrer Einrichtungen über den Strahlenschutz nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Dies gilt auch für die Abfassung von Anträgen.

(6) Bei Beschaffungen von Röntgeneinrichtungen und Beschleunigern obliegt dem Strahlenschutzbevollmächtigten die Beratung der betroffenen Universitätseinrichtungen sowie die Berechnung der erforderlichen baulichen Strahlenschutzmaßnahmen.

(7) Der Strahlenschutzbevollmächtigte hat gemäß §§ 31 Abs. 1 StrlSchV; 12 RöV dafür zu sorgen, daß die Strahlenschutzbeauftragten und die Röntgenschutzverantwortlichen der Universitätseinrichtungen unter Mitarbeit des strahlenexponierten Personals die nachstehenden Schutzvorschriften erfüllen:

1. die Kennzeichnungspflicht von Anlagen, Geräten, Räumen und sonstigen Vorrichtungen. § 35 (StrlSchV)
2. die Durchführung von Maßnahmen bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen. § 36 (StrlSchV)
3. die Vorbereitung der Brandbekämpfung § 37 (StrlSchV)
4. die Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Unfällen oder Störfällen. § 38 (StrlSchV)
5. die Durchführung von Belehrungen § 39 (StrlSchV) bzw. § 41 (RöV)
6. die Auslegung oder Aushang der Verordnung bzw. deren Aushändigung an die Strahlenschutzbeauftragten und Röntgenschutzverantwortlichen § 40 (StrlSchV) bzw. § 12 RöV
7. die Überwachung bei der Anwendung radioaktiver Stoffe in der medizinischen Forschung § 41 Abs. 2 - 6, 8 u. 9 (StrlSchV)
bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen in der Heilkunde oder der Zahnheilkunde § 42 Abs. 2 Satz 2 (StrlSchV)
bei der Befragung der Patienten und der Aufzeichnung der erforderlichen Daten § 43 Abs. 1 bis 3 Satz 1 u. Abs. 4 Satz 1 (StrlSchV)
8. die Überwachung der Einhaltung der Dosisgrenzwerte für außerbetriebliche Überwachungsbereiche § 44 Abs. 1
sowie der Dosisgrenzwerte für Bereiche, die nicht Strahlenschutzbereiche sind § 45 Satz 1 u. 2 (StrlSchV)

9. den Schutz von Luft, Wasser und Boden § 46 Abs. 1, 3, 4, 6 (StrlSchV)
10. Die Überwachung der vorschriftmäßigen Ablieferung radioaktiver Abfälle § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 (StrlSchV)
11. die Überwachung der Einhaltung der Dosisgrenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen der außergewöhnlichen Strahlenexposition der Dosisgrenzwerte für Personen im betrieblichen Überwachungsbereich sowie die Inkorporation radioaktiver Stoffe § 49 (StrlSchV)
§ 50 (StrlSchV)
§ 51 (StrlSchV)
§ 52 (StrlSchV)
12. die Überwachung beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen § 53 (StrlSchV)
13. die Sicherstellung des Strahlenschutzes an Dauer- einrichtungen § 54 (StrlSchV)
14. die Berücksichtigung anderweitiger Strahlenexpositionen § 55 (StrlSchV)
15. die Überwachung der Einhaltung der Tätigkeitsverbote und -beschränkungen § 56 Abs. 1 u. 3 (StrlSchV)
16. die Festlegung, Abgrenzung und Absperrung der Sperrbereiche § 57 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 (StrlSchV)
§ 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 u. 3 u. Abs. 4 (StrlSchV)
§ 59 (StrlSchV)
§ 60 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 (StrlSchV)
der Kontrollbereiche
der Bestrahlungsräume
und der Überwachungsbereiche

17. die Durchführung von Ortsdosismessungen in Strahlenschutzbereichen § 61 Abs. 1 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 2 u. 3 (StrlSchV)
18. die Durchführung der Dosisüberwachung an zu überwachenden Personen §§ 62 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2, 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 u. 8 (StrlSchV)
19. die Erfassung der Kontamination und Durchführung der Dekontamination § 64 (StrlSchV)
20. die Aufbewahrung, Archivierung und gegebenenfalls Anzeige gegenüber den zuständigen Behörden der aufgrund der §§ 62 und 63 gewonnenen Meßwerte § 66 (StrlSchV)
21. die Überwachung der Durchführung und die Einhaltung der Termine für die ärztlichen Untersuchungen § 67 Abs. 1 und 2 (StrlSchV)
22. die Entgegennahme und Aufbewahrung der ärztlichen Bescheinigungen der ermächtigten Ärzte § 68 Abs. 3 Satz 2 (StrlSchV)
23. die Sicherstellung der besonderen ärztlichen Überwachung § 70 Abs. 1 und 3 (StrlSchV)
24. die Beschaffung, Wartung und Instandhaltung von Strahlungsmeßgeräten in ausreichender Zahl an allen entsprechenden Stellen mit Störungs- und Warnsignalen, die den Anforderungen des Meßzwecks genügen §§ 72, 73 (StrlSchV)

25. die Lagerung, Sicherung, Verwahrung und Prüfung
radioaktiver Stoffe §§ 74, 75
Satz 1, 3
(StrlSchV)
26. die Einhaltung der Termine für die Wartung von Anlagen
zur Erzeugung ionisierender Strahlen und von Be-
strahlungseinrichtungen mit radioaktiven Quellen § 76 (StrlSchV)
27. die Abgabe von radioaktiven Stoffen § 77 Abs. 1, 2
sowie die Beförderung von radioaktiven Stoffen § 77 Abs. 4, 5
(StrlSchV)
28. die Anzeige abhandengekommener radioaktiver Stoffe § 79 (StrlSchV)
29. die Einhaltung der Übergangsvorschriften bei einer
Fortführung der bisherigen Betätigung § 82 (StrlSchV)
30. die Beachtung der Auflagen und Bedingungen der
Aufsichts- und Genehmigungsbehörden.
31. die Durchführung der Personendosimetrie und die damit
verbundene Führung von Aufzeichnungen über die Ergeb-
nisse aus der Filmdosimetrie und der Stabdosimeter-
messungen § 40 (RöV)
32. die Durchführung der ärztlichen Überwachungen und die
Aufbewahrung der ärztlichen Bescheinigungen und die
Durchführung der geforderten Sofortmaßnahmen §§ 42, 43, 45
(RöV)
33. die Erwirkung der Betriebserlaubnis von Röntgen- bzw.
Beschleunigeranlagen in Abstimmung mit den nutzenden
Einrichtungen bei der Aufsichtsbehörde §§ 3, 4 (RöV)
§§ 16 - 20 (StrlSchV)

34. die Bestellung von Sachverständigenprüfungen von Röntgenanlagen und Beschleunigern sowie Veranlassung der Beseitigung etwaiger Beanstandungen
- §§ 3, 4 (RöV)
§ 76 (StrlSchV)
35. die Abfassung von Anzeigen an die Aufsichtsbehörde bei Überschreitung der höchst zugelassenen Personendosis bei Änderung der Nutzung von Anlagen sowie über Unfälle und Störfälle
- § 36 (RöV)
§§ 19, 36, 37, 38 (StrlSchV)
36. die Überprüfung der Einhaltung des Strahlenschutzes durch Stichproben, Einsichtnahme der Aufzeichnungen über Röntgenaufnahmen, Untersuchungen und Behandlungen sowie Aufzeichnungen der Testmessungen von Beschleunigeranlagen
- §§ 22 - 29 (RöV)
§§ 30, 31, 43 (StrlSchV)
37. die Veranlassung einer Kontrolle der Patienten-Dosismesseinrichtungen bei Röntgenuntersuchungen mittels eines Standortdosimeters in festen Zeitabständen mit Vermerk auf der Gerätekartekarte
38. die Vornahme der erforderlichen Testmessungen an technischen Röntgeneinrichtungen und Einsichtnahme in die Betriebstagebücher der Anlagen
39. die mindestens einmal jährliche Begehung aller Röntgenanlagen.

(8) Der Strahlenschutzbevollmächtigte hat ein Betriebsbuch zu führen, in das die aus seiner Sicht für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsvorgänge einzutragen sind, insbesondere die zu beanstandenden Mängel und deren Abhilfe.

(9) Der Strahlenschutzbevollmächtigte ist zuständig für die Veranlassung einer regelmäßigen Funktionsprüfung und Wartung der Geräte, Anlagen und sonstigen Vorrichtungen, die für den Strahlenschutz von Bedeutung sind sowie für die diesbezüglichen Aufzeichnungen. Er hat zu überwachen, daß diese Funktion von den Strahlenschutzbeauftragten und Röntgenschutzverantwortlichen der jeweiligen Tätigkeitsbereiche wahrgenommen werden.

§ 7

Pflichten der

Strahlenschutzbeauftragten und Röntgenschutzverantwortlichen

(1) Die Strahlenschutzbeauftragten und Röntgenschutzverantwortlichen übernehmen die Aufgaben und Verpflichtungen entsprechend § 6 dieser Strahlenschutzanweisung für die jeweils schriftlich festgelegten innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche (§§ 30 Abs. 1 Satz 1, StrlSchV, 11 Abs. 2 RöV).

(2) Die Pflichten des Strahlenschutzbevollmächtigten nach § 6 dieser Strahlenschutzanweisung bleiben hierdurch in vollem Umfang bestehen.

(3) Die Strahlenschutzbeauftragten und Röntgenschutzverantwortlichen sind zuständig für Buchführung und Anzeige gemäß §§ 78 StrlSchV, 36, 40 RöV innerhalb ihres jeweiligen schriftlich festgelegten innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches.

(4) Sie haben dem Strahlenschutzbevollmächtigten unverzüglich alle Mängel mitzuteilen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen.

§ 8

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

(1) Der Strahlenschutzbevollmächtigte und die Strahlenschutzbeauftragten sowie die Röntgenschutzverantwortlichen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Personalrat und den Fachkräften für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten und sie über wichtige Angelegenheiten des Strahlenschutzes zu informieren.

(2) Die Strahlenschutzbeauftragten und Röntgenschutzverantwortlichen dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder direkt noch indirekt benachteiligt werden (§ 30 Abs. 3 StrlSchV). Bei berechtigt erscheinendem Verdacht auf Benachteiligung ist dem Rektorat Mitteilung zu machen. Dieses klärt in Zusammenarbeit mit dem Strahlenschutzbevollmächtigten die Angelegenheit.

(3) Die Leiter der jeweiligen Universitätseinrichtungen sind verpflichtet, dem Strahlenschutzbevollmächtigten, dem Strahlenschutzbeauftragten sowie dem Röntgenschutzverantwortlichen die erforderliche Unterstützung ihrer Arbeit zu gewähren.

§ 9

Genehmigung zum Umgang mit ionisierenden Strahlenquellen

(1) Anträge auf Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung usw.), zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen (Erwerb und Abgabe an andere), zur Beförderung, Ein- und Ausfuhr sowie zur Aufbereitung radioaktiver Stoffe sind an den Strahlenschutzbevollmächtigten der Universität zu richten.

(2) Anträge zur Errichtung und zum Betrieb von Röntgenanlagen, Beschleunigern und Störstrahlern sind an den Strahlenschutzbevollmächtigten zu richten.

(3) Der Strahlenschutzbevollmächtigte prüft die Anträge nach den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung / der Röntgenverordnung, insbesondere jedoch auch

- die Eignung der vorgesehenen Räumlichkeiten,
- die Eignung des vorgesehenen Personals,
- das Vorhandensein der erforderlichen Meßgeräte und der für den Strahlenschutz sonstigen notwendigen Einrichtungen.

(4) Der Strahlenschutzbevollmächtigte leitet die geprüften und befürworteten Anträge über das Rektorat an die zuständige Genehmigungsbehörde. In besonders eiligen Fällen können geprüfte und befürwortete Anträge direkt an die zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet werden; das Rektorat erhält dann gleichzeitig eine Durchschrift.

(5) Der Umgang mit radioaktiven Stoffen kann nur dann genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, daß mindestens ein Strahlenschutzbeauftragter ständig anwesend oder sofort erreichbar ist.

§ 10

Behördenverkehr

(1) Sämtliche Korrespondenz mit Behörden (z.B. Aufsichts- und Genehmigungsbehörden) wird vom Strahlenschutzbevollmächtigten über das Rektorat geführt, soweit diese Strahlenschutzanweisung nichts anderes besagt. Der Strahlenschutzbevollmächtigte bedient sich hierfür der Rektoratsbriefbögen, die durch den Zusatz "Der Strahlenschutzbevollmächtigte" ergänzt werden.

(2) Eingehende Post wird dem Strahlenschutzbevollmächtigten durch das Rektorat zur Erledigung weitergeleitet.

(3) Anträge auf Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, die mit Baumaßnahmen verbunden sind oder Auswirkungen auf die Bausubstanz haben, sind vom Rektorat, vor Weiterleitung an die Behörden, mit dem Universitätsbauamt abzuklären.

§ 11

Mittelbewirtschaftung

(1) Die im Rahmen von Forschung und Lehre für den Strahlenschutz erforderlichen Mittel trägt die jeweilige Universitätseinrichtung.

(2) Die gemäß §§ 31 Abs. 1 StrlSchV, 6 Abs. 2 dieser Strahlenschutzanweisung erforderlichen Aufwendungen werden aus zentralen Mitteln des Rektorats und - für den Bereich des Klinikums - der Klinikverwaltung bestritten.

(3) Die jeweilige Beschaffung erfolgt durch die Universitätsverwaltung.

§ 12

Unfälle und Störfälle

(1) Bei Unfällen und Störfällen sind unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit die Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

(2) Bei Eintritt eines Unfalles oder Störfalles ist der Strahlenschutzbevollmächtigte unverzüglich zu verständigen.

(3) Unfälle und Störfälle sind durch den Strahlenschutzbevollmächtigten den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen; dem Rektorat ist eine Durchschrift der Anzeige zuzustellen.

(4) Der Strahlenschutzbevollmächtigte hat, zusammen mit den Strahlenschutzbeauftragten, dafür zu sorgen, daß radioaktive Stoffe ständig unter Verschuß gehalten werden und abhanden gekommene Stoffe unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden.

(5) Für den Brandschutz und die Brandbekämpfung sind alle sicherheitstechnisch erforderlichen Maßnahmen des Strahlenschutzes wie Alarmübungen, Festlegung des erforderlichen Personals und Hilfsmittel und deren Einsatzfähigkeit in die Feuerlöschordnungen der Universität und des Klinikums zu integrieren.

§ 13

Belehrungen

(1) Personen, denen der Zutritt zu Kontroll- und Sperrbereichen gestattet wird, sind vor dem erstmaligen Zutritt durch den Strahlenschutzbevollmächtigten oder den jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten / Röntgenschutzverantwortlichen über alle sicherheitstechnischen Umstände zu informieren und im Sinne der Strahlenschutzverordnung / der Röntgenverordnung zu belehren. Die Belehrung muß sich auch auf den Inhalt dieser Strahlenschutzanweisung erstrecken.

(2) Die Belehrung ist halbjährlich zu wiederholen.

(3) Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrung sind Aufzeichnungen zu führen, die von den belehrten Personen zu unterzeichnen sind. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren (§§ 41 Abs. 2 RöV, 39 Abs. 3 StrlSchV).

(4) Die Aufzeichnungspflicht über Röntgenuntersuchungen richtet sich nach § 29 RöV.

§ 14

Aushang

(1) Die Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung sowie diese Strahlenschutzanweisung ist an allen Orten des Umgangs mit ionisierenden Strahlenquellen durch die jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten / Röntgenschutzverantwortlichen zur Einsicht aufzulegen und auszuhängen.

(2) Die entsprechenden Unterlagen werden auf Antrag durch die Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 15

Dosimetrie

Die Durchführung und Dokumentation der Dosimetrie obliegt den Strahlenschutzbeauftragten und Röntgenschutzverantwortlichen für den jeweiligen innerbetrieblichen Entscheidungsbereich, dem Strahlenschutzbevollmächtigten für den zentralen Bereich.

§ 16

Ärztliche Überwachung

(1) Beruflich strahlenexponierten Personen darf ein Aufenthalt im Kontrollbereich entsprechend § 58 StrlSchV oder im Bereich mit ionisierenden Strahlen entsprechend § 15 RöV nur erlaubt werden, wenn dem Strahlenschutzbevollmächtigten eine vom "ermächtigten Arzt" ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der der Tätigkeit keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen (§§ 67 Abs. 1 und 2 StrlSchV; 42, 43 RöV; 12 Abs. 1 Ziffer 3 Atom G).

(2) Diese ärztlichen Überwachungsmaßnahmen dürfen nur von Ärzten vorgenommen werden, die hierzu von der zuständigen Behörde ermächtigt worden sind.

(3) Strahlenärztliche Untersuchungen durch ermächtigte Ärzte erfolgen für

1. alle Personen, deren Beschäftigungsort westlich der Bahnlinie Frankfurt-Basel liegt, nach Terminabsprache im

Zentrum Radiologie
Abt. Klinische Nuklearmedizin
Hugstetter Straße 55
Tel. 270 - 3413

2. alle Personen, deren Beschäftigungsort östlich der Bahnlinie Frankfurt-Basel liegt, nach Terminabsprache in der

Medizinischen Poliklinik
Hermann-Herder-Straße 6
Tel. 270 - 2051 und
Tel. 40961

3. alle Personen, die in den unter Ziffer 1 und 2 genannten Universitäts-einrichtungen beschäftigt sind, nach Terminabsprache in der

Universitäts-Frauenklinik
Abt. Geburtshilfe u. gynäkologische Radiologie
Hugstetter Straße 55
Tel. 270 - 3061

(4) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, daß die ärztliche Überwachung durch ermächtigte Ärzte sichergestellt ist.

§ 17

Radioaktive Abfälle

(1) Radioaktive Abfälle werden nach den Bestimmungen der "Verpackungs- und Ablieferungsvorschriften für radioaktive Abfälle" der Universität Freiburg beseitigt.

(2) Verantwortlich für die richtige Verpackung und Kennzeichnung sowie die sachgerechte Erstellung von Begleitscheinen sind die Strahlenschutzbeauftragten der jeweiligen Universitätseinrichtungen.

(3) Radioaktive Abfälle werden in der Regel als Sammeltransport an die Landessammelstelle Karlsruhe abgegeben. Meldungen über entsorgungsbereite radioaktive Abfälle sind an den Strahlenschutzbevollmächtigten zu richten.

(4) Vorgeschriebenes Verpackungsmaterial ist gegen Beschaffungsformular A bei der zentralen Materialausgabestelle der Universität erhältlich.

(5) Behälter mit radioaktiven Abfällen dürfen nur gesichert in vor-schriftsmäßigen Räumen gelagert werden.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Der Strahlenschutzbevollmächtigte erstattet dem Rektorat jährlich zum Jahresende einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Der Bericht muß Auskunft geben über:

1. die Bereiche der Universität, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird bzw. Veränderungen der Bereiche
2. behobene und noch zu behebbende Mängel an den jeweiligen Arbeitsstätten,
3. ausgeschiedene und Neubestellte Strahlenschutzbeauftragte bzw. Röntgenschutzverantwortliche sowie ermächtigte Ärzte,
4. die im nächsten Haushaltsplan vorzusehenden Mittel für die zentrale Beschaffung von Einrichtungen entsprechend § 6 Abs. 2 dieser Anweisung.

(3) Zur Weiterleitung an die zuständige Behörde erhält das Rektorat jährlich zum Jahresende eine Aufstellung der Strahlenschutzbeauftragten über den Bestand an radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Strahlenschutzanweisung tritt mit Wirkung vom 15. Nov. 1979
in Kraft.

hiben

Kanzler

Anlage zur

Strahlenschutzanweisung

für die Universität Freiburg einschließlich Universitätsklinikum

vom 2. Mai 1979

Organisationsschema:



